

### 3-Phasenmodell: Besuchsregelungen in Heimen

Das Amt für Soziales empfiehlt in Zusammenarbeit mit CURAVIVA St.Gallen und der Geriatriischen Klinik einen 3-Phasenplan zur Besuchsregelung in den Heimen im Sinn eines Rahmenkonzeptes unter Berücksichtigung:

- der ethischen Überlegungen des kantonalen Ethikforums St.Gallen;
- der Regierungsbeschlüsse vom 4. Juli und 16. Oktober 2020;
- des [Muster-Schutzkonzepts, CURAVIVA St.Gallen.](#)

#### Eckwerte / Grundlagen

- Einschränkungen der individuellen Rechte sind für das Zusammenleben im kollektiven Rahmen üblich. Eingriffe müssen stets verhältnismässig sein.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Bewohnenden oder von Angehörigen bei Besuchen sind nur zulässig, soweit die epidemiologische Entwicklung dies rechtfertigt.
- Sofern von behördlicher Seite keine Einschränkungen verfügt werden, räumen die Heime den Bewohnenden und Angehörigen die beanspruchten Freiheiten ein, wenn die Schutzkonzepte (Hygiene- und Abstandsregeln) eingehalten werden und dadurch nicht unmittelbar Interessen von weiteren Bewohnenden oder Mitarbeitenden betroffen sind. Das Risiko, dass die Infektionszahlen steigen, wird damit bewusst in Kauf genommen und kann einer Institution weder aufsichts- noch haftungsrechtlich angelastet werden.
- Die Isolation bzw. Kohortierung von Bewohnenden in Einrichtungen ist in der Regel aufgrund der Infrastruktur wie auch der individuellen Nutzung der Wohnräume nicht möglich.
- Je nach Zielgruppe unterscheiden sich die Bedürfnisse der Bewohnenden und der Leistungsauftrag der Heime, weshalb Massnahmen von den Heimen (auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) entsprechend angepasst umzusetzen sind.

#### Eskalationsmodell für Besuchseinschränkungen nach Phasen

Auf jeder Stufe ist das jeweils geltende Schutzkonzept einzuhalten. Für das Eskalationsmodell zu Besuchsregelungen in Heimen sind drei Phasen gemäss Übersicht auf der Folgende vorgesehen. Die Heimleitung beurteilt die erforderliche Besuchseinschränkung je nach Situation der Einrichtung. Gibt es im Heim von Corona betroffene Personen, ist dringend das aktuell geltende Contact Tracing von allen Betroffenen (Bewohnende, Besuchende, Mitarbeitende) zu beachten. **Vorbehalten** bleibt die Anordnung einer Besuchseinschränkung bei Notwendigkeit aufgrund der epidemiologischen Entwicklung:

- durch die zuständige Behörde in Bezug auf eine einzelne Einrichtung;
- durch die Regierung als kantonsweite Regelung bzw. für alle Einrichtungen.

Allgemeine Fragen und Anliegen zur betrieblichen Umsetzung werden aktuell während der Bürozeiten entgegengenommen und beantwortet (E-Mail [alter.diafso@sg.ch](mailto:alter.diafso@sg.ch); Tel. 058 229 33 18). Das Amt für Soziales klärt aktuell den Ausbau der Unterstützungsmöglichkeiten. Einerseits soll die Erreichbarkeit zeitlich erweitert werden, andererseits sollen für ethische und infektiologische Fragestellungen weitere Fachkompetenzen bereitgestellt werden.

Massnahmenstufe	Besuchsregelung
<b>Phase 1</b> <b>Prävention in Eigenverantwortung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Besuchende tragen Maske und halten Abstand, desinfizieren die Hände und geben ihre Kontaktdaten an.</li> <li>– Daten sind zentral abzulegen, so dass bei Bedarf Infektionswege verfolgt werden können (Datenaufbewahrung während 21 Tagen).</li> <li>– Besuchende erhalten aktuelle Informationen und Merkblätter zu den Schutzmassnahmen.</li> <li>– Besuchende werden darauf hingewiesen, dass sie gewargewiesen werden, wenn sie sich nicht daranhalten; im Wiederholungsfall dauerhaft.</li> </ul>
<b>Phase 2</b> <b>Ausbruchsbekämpfung</b>	<p>Zusätzliche Massnahmen zu Phase 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anmeldung von Besuchen im Voraus, allenfalls aus organisatorischen Gründen nur in klar definierten Zeitfenstern. Besuchenden wird der Corona-Virus Check<sup>1</sup> vom Bundesamt für Gesundheit dringend empfohlen.</li> <li>– Persönlicher Einlass nur, wenn Kontaktdaten vorliegen und keine offensichtlichen Symptome feststellbar sind.</li> <li>– <b>höchstens zwei Besuchende je Bewohnende/Tag</b>; ausgenommen sind besondere, z.B. palliative Situationen in Absprache mit der Einrichtungsleitung.</li> </ul>
<b>Phase 3</b> <b>Besuche in Ausnahmefällen</b>	<p>Besuche nur noch in besonderen, z.B. palliativen Situationen und mit Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich.</p>

Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, 22. Oktober 2020

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>.